

Anlage 1

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020, hat der Gemeinderat der Stadt Erbach in seiner Sitzung am 20. Juli 2020 folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 25. April 2017 beschlossen:

§ 1

§ 5 „Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60 000 € aber nicht mehr als 400 000 € beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplan- oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10 000 € aber nicht mehr als 40 000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 2

§ 7 „Verwaltungsausschuss“ erhält folgende Fassung:

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Beförderung, Zurrufsetzung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung, von Beamten auf der Ebene von Stabsstellen und Sachgebietsleitungen.
 - 2.2 die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, einschließlich über- und außertariflicher Leistungen im Einzelfall, von Beschäftigten auf der Ebene von Stabsstellen, Sachgebietsleitungen, Leitung der Musikschule und Leitung der Stadtbücherei, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt, mit Ausnahme von Leitungen im Sozial- und Erziehungsbereich.
 - 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen von mehr als 3 000 €, aber nicht mehr als 15 000 € im Einzelfall.
 - 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.4.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 15 000 €
 - 2.4.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 15 000 € bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 €.
 - 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 4 000 €, aber nicht mehr als 20 000 €.
 - 2.6 die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 60 000 €, aber nicht mehr als 400 000 € im Einzelfall.
 - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 4 000 € aber nicht mehr als 15 000 € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen mit einer Jahresmiete von mehr als 8 000 €;
 - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15 000 €, aber nicht mehr als 150 000 € im Einzelfall.
 - 2.9 Die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zu 4 000 € im Einzelfall.

§ 3

§ 8 „Technischer Ausschuss“ erhält folgende Fassung:

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz (u.a. Abfallbeseitigung), Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über,
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit nicht in § 9 Abs. 2 Ziff. 2.16 geregelt,

- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), soweit nicht in § 9 Abs. 2 Ziff. 2.17 geregelt,
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit nicht in § 9 Abs. 2 Ziff. 2.18 geregelt,
- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 Abs. 2 LBO soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 400 000 € im Einzelfall.
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 100 000 € im Einzelfall, soweit nicht Ziff. 2.3.
- 2.5 die Benennung von Straßen und Plätzen soweit nicht in der Zuständigkeit der Ortschaftsräte (14 Abs. 3 Ziff. 3.5).

§ 4

§ 9 „Zuständigkeiten“ erhält folgende Fassung:

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60 000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 10 000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Beförderung, Zuruhesetzung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, von Beamten sofern es sich nicht um Amtsleiter, stellv. Amtsleiter, Sachgebietsleiter, Stabsstellen und hauptamtliche Ortsvorsteher handelt;
 - 2.4 die Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, einschließlich über- oder außertariflicher Leistungen im Einzelfall, von leitenden Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsbereich und von allen übrigen

- Beschäftigten, sofern es sich nicht um Amtsleiter, stellv. Amtsleiter, Sachgebietsleiter, Leitung der Musikschule, Leitung der Stadtbücherei, Stabsstellen und hauptamtliche Ortsvorsteher handelt;
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 3 000 € im Einzelfall;
 - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.7.2 auf unbestimmte Zeit bis zu einem Höchstbetrag von 15 000 €;
 - 2.8 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4 000 € beträgt;
 - 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 60 000 € im Einzelfall;
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 4 000 € im Einzelfall, bei Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen bis zu einer Jahresmiete von 8 000 €;
 - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15 000 € im Einzelfall;
 - 2.12 die Bestellung von Bürgern/-innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit (mit Ausnahme der unter § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO fallenden Ehrenbeamten) sowie die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger/eine Bürgerin in diesen Fällen;
 - 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 - 2.14 die Entscheidung über die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in anderen Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
 - 2.15 Erteilung des Einvernehmens bei Genehmigungen im Grundstücksverkehr gem. § 19 BauGB;
 - 2.16 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB;
 - 2.17 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen gem. § 144 BauGB;
 - 2.18 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - 2.19 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn der Bebauungsplanentwurf vom Gemeinderat genehmigt ist und das Bauvorhaben diesen Festsetzungen nicht zuwiderläuft (§§ 33 und 36 BauGB).
 - 2.20 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), sofern sich das Bauvorhaben in Art und Maß der baulichen Nutzung in Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung einordnen lässt;
 - 2.21 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer § 55 LBO, wenn die einzelne Angelegenheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- (3) Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach § 14 bleiben unberührt.

§ 5

§ 17 „Inkrafttreten“ wird durch „Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit“ ersetzt und erhält folgende Fassung:

§ 17

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Notwendige Sitzungen des Gemeinderates können unter den Voraussetzungen des §37aGemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

§ 6

§ 18 „Inkrafttreten“ wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Erbach, 17. November 2020

Achim Gaus
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.